

Geschäftsordnung des Studentischen Parlaments der Hochschule München

vom 15.06.2026

(in der Fassung vom 15.06.2026)



Aufgrund § 36 Abs. 11 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Hochschule München) erlässt das Studentische Parlament die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Mitgliedschaft.....	2
§ 3	Vorstand.....	2
§ 4	Gremien	3
§ 5	Gremienverantwortliche.....	4
§ 6	Delegationen, Delegierte.....	4
§ 7	Landesstudierendenrat	5
II.	VERFAHRENSREGELUNGEN.....	5
§ 8	Ladung und Ladungsfristen	5
§ 9	Öffentlichkeit.....	6
§ 10	Sitzungsleitung	6
§ 11	Rede- und Antragsrecht	6
§ 12	Protokoll	6
§ 13	Tagesordnung	6
III.	BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE	7
§ 14	Beschlussfähigkeit.....	7
§ 15	Zustandekommen von Beschlüssen	7
§ 16	Inhaltliche Anträge.....	7
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 18	Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 19	Aufwandsentschädigungen	8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 20	Inkrafttreten	9
§ 21	Fehlende Regelungen.....	9
§ 22	Salvatorische Klausel	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studentische Parlament der Hochschule München (im Folgenden: StuPa) und dessen Gremien, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des StuPa sind:
 - a. die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat,
 - b. je ein*e Vertreter*in aus jeder Fachschaftsvertretung und
 - c. von den Studierenden der Hochschule München aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter*innen in der doppelten Anzahl der unter Buchstabe b genannten Vertreter*innen der Fachschaftsvertretung im StuPa.
- (2) Die Ersatzvertreter*innen des StuPa bestimmen sich gemäß den Wahlen der Vertreter*innen nach Abs. 1 Buchstaben a und c sowie der Entsendung der Stellvertreter*innen aus jeder Fachschaftsvertretung.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied oder den*die erste Stellvertreter*in aus der Fachschaftsvertretung zulässig. ³Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁴Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorstand

- (1) ¹Das StuPa wird von einem Vorstand geleitet. ²Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem*der Vorsitzenden,
 - b. der Stellvertretung des*der Vorsitzenden und
 - c. vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (3) ¹Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder des Vorstands. ²Kandidierende sollten sich in ihrer Bewerbung vorstellen. ³Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, die Kandidierenden mündlich zu befragen. ⁴Gewählt sind die Kandidierenden, die in der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. ⁵Konnte nur ein Teil der Mitglieder

gewählt werden, so findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang zwischen den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidierenden statt. ⁶Wurden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Mitglieder gewählt, so findet gemäß § 37 Abs. 9 der Grundordnung zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

- (4) ¹Im Anschluss zu den Wahlen nach Abs. 3 wählt das StuPa aus allen Mitgliedern des Vorstands eine*n Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung. ²Die Wahlen des*der Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung finden nacheinander in zwei Durchgängen statt. ³Kann der*die Vorsitzende bzw. die Stellvertretung sein*ihr Amt aus wichtigem Grund nicht ausüben, so wird eine neue Wahl zur Besetzung dieses Amtes durchgeführt. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet die Hochschulleitung. ⁵§ 36 Abs. 4 bis 6 der Grundordnung gelten entsprechend. ⁶Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer neuen Wahl des*der Vorsitzenden die Stellvertretung sein*ihr Amt ebenfalls zur Verfügung stellen kann.
- (5) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Finanzverantwortliche*n. ²Der*die Finanzverantwortliche stellt in Absprache mit den Gremienverantwortlichen des StuPa vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushalt auf. ³Das StuPa entscheidet über den Haushalt. ⁴Der Beschluss ist dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Vorstand hat dem StuPa zeitnah nach Ende des Haushaltsjahres sowie auf Anfrage eines Mitglieds des StuPa einen Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird eine neue Wahl zur Nachfolge dieses Mitglieds durchgeführt.

§ 4 Gremien

- (1) Die Gremien des StuPa sind die Referate nach § 38 der Grundordnung und die Arbeitskreise nach § 39 der Grundordnung.
- (2) Das StuPa beschließt über die Einführung bzw. Einberufung eines Gremiums und dessen Aufgabengebiets zugleich, sowie über die Abschaffung eines Gremiums.
- (3) ¹Der Vorstand kann ergänzend zu § 39 Abs. 2 der Grundordnung eigene Arbeitskreise einberufen; § 39 der Grundordnung gilt entsprechend. ²Der Vorstand hat auf der nächsten Sitzung über die Einberufung zu berichten.
- (4) Die Gremien des StuPas sind verpflichtet, sich an den Veranstaltungsleitfäden, sowie den Kommunikationsleitfäden zu halten. Bei Verstoß gegen die Leitfäden kann es zur Einschränkung der Gremien durch den Vorstand in Bezug auf Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Nutzung von Kommunikationskanälen kommen.

§ 5 Gremienverantwortliche

- (1) Das StuPa wählt in seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode für jedes Gremium eine Leitung und eine stellvertretende Leitung (Gremienverantwortliche).
- (2) ¹Bewerbungen sind bis Aufrufen der betreffenden Wahl möglich ²Bewerbungen, die dem Vorstand spätestens neun Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sind, werden in der Ladung zur Sitzung berücksichtigt; später eingereichte Bewerbungen werden den Mitgliedern des StuPa als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. ³Kandidierende sollten sich in ihrer Bewerbung vorstellen.
- (3) ¹Mitglieder können sich neben der Wahl einer Person enthalten oder mit Nein abstimmen. ²Der*die Kandidierende muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, um gewählt zu sein. ³Stehen mehr als zwei Bewerber*innen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ⁴In diesem stehen nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmenzahlen zur Wahl. ⁵Wahlen zur Leitung und stellvertretenden Leitung können als Blockwahl abgestimmt werden.
- (4) ¹Konnte nur ein Teil der erforderlichen Anzahl der Gremienverantwortlichen gewählt werden oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ist eine erneute Wahl auf jeder Sitzung möglich. ²Gremien ohne Gremienverantwortliche werden vom Vorstand kommissarisch geführt.
- (5) ¹Die Amtszeit der Gremienverantwortlichen endet mit der Amtsperiode des StuPa. ²Die Gremienverantwortlichen führen ihre Ämter bis zur ersten Sitzung in der auf ihre Amtszeit folgenden Amtsperiode des StuPa kommissarisch fort. ³Scheidet ein*e Gremienverantwortliche*r vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neuwahl bei jeder Sitzung möglich.
- (6) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das StuPa über die Entlastung der Gremienverantwortlichen.

§ 6 Delegationen, Delegierte

- (1) Das StuPa beschließt über die Entsendung von Studierenden der Hochschule München in Organe und Gremien der Hochschule München und anderer Organisationen (Delegationen).
- (2) Das StuPa bestellt in seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode für jede Delegation die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Delegierte) und deren Stellvertretungen (Ersatzdelegierte).
- (3) ¹Konnte nur ein Teil der erforderlichen Anzahl der Delegierten bestellt werden, so ist eine erneute Bestellung bei jeder Sitzung möglich. ²In dringenden

Fällen entscheidet der Vorstand die Bestellung selbst. ³Der Vorstand hat auf der nächsten Sitzung über die Bestellung zu berichten.

- (4) ¹Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Amtsperiode des StuPa. ²Die Delegierten führen ihre Ämter bis zur ersten Sitzung in der auf ihre Amtszeit folgenden Amtsperiode des StuPa kommissarisch fort. ³Scheidet ein*e Delegierte*r vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neubestellung auf jeder Sitzung möglich; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Delegierte gelten mit dem Ende ihrer Amtszeit als entlastet, insofern bis zum Ende der Amtszeit kein Mitglied des StuPa eine formelle Entlastung verlangt.

§ 7 Landesstudierendenrat

- (1) Eine Benennung von Delegierten zur Entsendung in den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG i. V. m. § 37a der Grundordnung ist auf jeder Sitzung des StuPa möglich.
- (2) Bewerbungen bedürfen nicht der Schriftform und sind bis zum Aufrufen der betreffenden Benennung möglich.
- (3) Die Benennung ist angenommen, wenn dem Vorstand des StuPa nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlmitteilung eine schriftliche Ablehnung vorliegt.

II. VERFAHRENSREGELUNGEN

§ 8 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Das StuPa ist in der Regel monatlich vom Vorstand einzuberufen. Es müssen mindestens zwei Sitzungen pro Semester in der Vorlesungszeit einberufen werden. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder sieben Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Gremienverantwortliche des StuPa gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorstand unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Ladung hat Sitzungsort, Sitzungszeitpunkt, einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie sämtliche fristgerecht eingereichte Anträge und Bewerbungen zu beinhalten.

§ 9 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des StuPa sind grundsätzlich öffentlich. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann gemäß § 17 beschlossen werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird in der Regel durch den Vorstand geleitet. ²Für einzelne Tagesordnungspunkte kann gemäß § 17 eine abweichende Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des StuPa. ²Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. ³Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.

§ 11 Rede- und Antragsrecht

- (1) ¹Das Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder sowie die Gremienverantwortlichen des StuPa. ²Die Sitzungsleitung kann außerdem Gäste auf die Redeliste setzen.
- (2) Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt, Erstredner*innen werden auf der Redeliste vorgezogen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann eine weitere Person damit beauftragen, die Redeliste zu führen.

§ 12 Protokoll

- (1) ¹Ein Protokoll der Sitzung ist anzufertigen. ²Der Vorstand ist für das Protokoll verantwortlich.
- (2) Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse bei allen Anträgen zu beinhalten.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

§ 13 Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen.

III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE

§ 14 Beschlussfähigkeit

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Gremienverantwortlichen des StuPa ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

§ 15 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Das StuPa beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund von Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, § 14 gilt sinngemäß. ²Über die Dringlichkeit einer Angelegenheit entscheidet der Vorstand.

§ 16 Inhaltliche Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge müssen dem Vorstand neun Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.
- (2) Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen können bis zum Beginn der Debatte über den Antrag gestellt werden; über Ausnahmen entscheidet das StuPa.
- (3) ¹Über inhaltliche Anträge, deren Annahme jeweils die Ablehnung anderer Anträge vorwegnimmt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. ²Der Antrag, welcher in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhielt, ist anschließend einzeln zur Abstimmung zu stellen. ³Konkurrieren mehr als zwei Anträge gegeneinander, kann ein Stimmungsbild mit mehreren Stimmen pro Mitglied darüber entscheiden, welche zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ²Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt eingebracht werden, außer während Redebeiträgen oder im Laufe der Stimmabgabe bei Wahlen oder Abstimmungen, und sind sofort zu behandeln.

- (2) ¹Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils eine Fürrede und eine Gegenrede möglich. ²Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich:
- a. Schließung der Redeliste,
 - b. Begrenzung der Redezeit,
 - c. Nichtbehandlung oder Vertagung des Tagesordnungspunkts oder Antrages,
 - d. Änderung der Tagesordnung,
 - e. erneute Auszählung der Abstimmung,
 - f. sofortige Abstimmung,
 - g. geheime Abstimmung; mit Antragsstellung gilt der Antrag als angenommen,
 - h. namentliche Abstimmung; Buchstabe g gilt vorrangig,
 - i. Unterbrechung der Sitzung,
 - j. Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt,
 - k. Feststellung der Beschlussfähigkeit; mit Antragsstellung gilt der Antrag als angenommen,
 - l. Anfechten einer Entscheidung der Sitzungsleitung.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen dem Vorstand 16 Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sein, der Vorstand hat diese bis 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des StuPa weiterzuleiten. Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Das StuPa entscheidet über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands durch Aufführung im Haushaltsplan. ³Der Beschluss ist dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigungen berechnet sich monatsweise. ²Es werden nur komplette Monate ausbezahlt, eine anteilige Verrechnung ist nicht möglich. ³Die Höhe der Aufwandsentschädigungen darf nicht der Entscheidung des Präsidiums nach § 37 Abs. 15 Satz 2 der Grundordnung widersprechen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 15.06.2026 in Kraft.

§ 21 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, kann das StuPa sich für die Dauer der laufenden Sitzung eigene Regelungen geben.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.